

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0865/11-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

18.04.2011
23.05.2011

Einreicher: Landrat

Betr.: Altenhilfeplanung als Teil der Sozialplanung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Altenhilfeplanung Teltow-Fläming 2010-2020

Luckenwalde, den 07.04.2011

Giesecke

Sachverhalt:

Gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes stellt die Sozialplanung eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar, die der Gewährleistung von Grundrechten, wie Schutz der Menschenwürde, persönliche Entfaltungsfreiheit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit usw. verpflichtet ist.

Als fachplanerische Gesetzesaufträge an die Sozialplanung sind an vorderster Stelle das Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (§§ 1,17), das Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (§§ 1, 4, 5), das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) sowie das Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung) zu benennen.

Nach § 5 und § 9 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich fachliche Vorstellungen zur Beratung, Betreuung und Versorgung, insbesondere im stationären und teilstationären Bereich, von seelisch und psychisch Kranken sowie von Abhängigkeitskranken, von Körper-, Sinnes- und geistig behinderten Menschen sowie deren Integration zu entwickeln.

Ziel der Altenhilfeplanung ist die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur, die regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte unterstützende Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen gewährleistet. Der Landkreis ist verantwortlich dafür, dass flächendeckend genügend passgenaue Angebote vorhanden sind, so dass hilfebedürftige Einwohner, solange als möglich in der eigenen Häuslichkeit versorgt und Heimaufenthalt herausgeschoben bzw. gänzlich vermieden werden kann.

Für die teilstationäre und stationäre Pflege einschließlich der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege hat das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg bereits im Jahr 1999 einen Landespflegeplan aufgestellt, den es entsprechend neuester medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nunmehr fortzuschreiben gilt.

Mit der vorliegenden Altenhilfeplanung wurde im weitesten Sinne ein Ziel- und Handlungskonzept erarbeitet, dass auf die Vernetzung und Kooperation von verschiedenen Akteuren speziell im Bereich der Altenhilfe (z.B. Pflegekassen, Leistungserbringer, bürgerschaftliches Engagement) zählt, um funktionierende Angebote oder Kooperationen zu initiieren und zu begleiten.

Handlungsebenen des Landkreises sind insbesondere die Ebene der Einzelfallsteuerung und die Ebene der Infrastruktursteuerung, also die Steuerung der Angebote einschließlich ihrer Koordination und Vernetzung. Ausgehend von der sozialen Infrastruktur, d. h. bestehender Dienste und Einrichtungen im sozialen Bereich, stellt die Altenhilfeplanung die zurzeit bekannten Bedarfslagen dar.

In Form eines dynamischen Prozesses, der zeitlich differenziert alternative Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, ist die Altenhilfeplanung Teil der Sozialplanung und damit Bestandteil der Kreisentwicklungsplanung des Landkreises. Sie trägt zur politischen Gestaltung des Zusammenlebens im Kreisgebiet bei, hilft potentielle Nachteile zu vermeiden und den Lebensraum für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zu entwickeln.

Die Gemeinden und das Amt Dahme haben sich durch Zuarbeiten an der Altenhilfeplanung beteiligt und die Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege wurden um ihre Stellungnahme gebeten. Die ergangenen Hinweise sind im vorliegenden Material weitestgehend eingearbeitet worden. So dies nicht möglich war, erfolgten in den Antwortschreiben entsprechende Begründungen.